

*Bericht***Der 45. Feministische Juristinnen*tag 2019 in Freiburg i.Brg.**

Dieses Jahr fand der 45. Feministische Juristinnen*tag (FJT) vom 10. bis 12. Mai 2019 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg statt. Diese einzigartige Veranstaltung in der eigenen Universität beherbergen zu dürfen, war etwas ganz Besonderes. Unsere Hörsäle haben an diesem Wochenende vermutlich so viel feministischen Input wie noch nie bekommen.

Wir als OrgaGruppe aus über 25 Freiburger Jura-studentinnen stimmten uns schon am Donnerstag-abend mit dem Hissen eines FJT-Banners direkt an einem der Haupteingänge der Universität auf das feministische Wochenende ein. So lange haben wir diesem Wochenende entgegengesehen, jetzt stand es kurz bevor.

Am Freitagnachmittag startete der FJT für alle, die sich bereits in der Stadt befanden oder rechtzeitig anreisen konnten, mit dem Rahmenprogramm. Die FJT-Teilnehmerinnen* konnten wie jedes Jahr von der Einführung in den FJT für Neueinsteigerinnen*, diesmal mit Alice Bertram von der Freien Universität Berlin und Sibylla Flüge von der Frankfurt University of Applied Sciences, oder verschiedenen Stadt-führungen profitieren.

Im Anschluss fand eine Einführungs-AG zu kontroversen feministischen Debatten im FJT statt, die von Ulrike Lembke von der Humboldt-Universität Berlin, Doris Liebscher von der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte und Rechtsanwältin Friederike Boll geleitet wurde. Die drei Referentinnen* stellten Diskursmuster vor, die innerhalb des FJT (immer wieder) auftreten: Theorie vs. Praxis, radikale Kritik vs. Reform, Partikularismus vs. Intersektionalität, Queerfeminismus vs. Differenzfeminismus, Dominanz vs. Selbstbestimmung, Pragmatismus vs. Barrierearmut, Junge vs. Alte, achtsame vs. konfliktoffene Streitkultur und gingen anhand dieser Konfliktlinien auf die Geschichte des FJT ein. So vermittelten die drei „teilnehmenden Beobachterinnen* aus der Zwischengeneration“ in kurzer Zeit einen guten Überblick über grundlegende Kontroversen in der feministischen Rechtskritik.

Die offizielle Eröffnung begann schließlich um 19 Uhr. Helene Middelhaue und Katja Brögeler aus dem Orgateam begrüßten die über 350 Frauen* im Namen des Orgateams, welches sich zusammen mit dem Inhaltsteam vorstellte. Lucy Chebout leitete dann die Rednerin des Abends, Professorin Dr. Anna-Katharina Mangold ein, die sie als „deutsche Ruth Bader Ginsburg“ beschrieb. „Notorious AKM“ ging der Frage nach, wie Recht die demokratische

Inklusion von Frauen fördern kann. Sie ging darin auch auf die Zweischneidigkeit des Anti-Diskriminierungsrechts ein. In seiner Zwangsseite nötige dieses Individuen dazu, sich in Gruppen einzuordnen, während es in seiner emanzipatorischen Ausprägung ausgeschlossenen Gruppen ermöglichen, sich auf ihre Rechte zu beziehen.

Bei einem Gläschen Sekt oder einem Bier nach dem Ende des Vortrags konnten sich alle auf Einladung der STREIT zusammen in den FJT einstimmen.

Am Samstag startete um 9 Uhr die erste AG-Schiene. In AG 1.1 ging es mit Rechtsanwältin Katrin Niedenthal sowie Lucie Veith vom Verein für Intersexuelle Menschen um die „Dritte Option“. Das Thema war besonders aktuell, da erst zwei Tage zuvor ein „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages“ von Justiz- und Innenministerium veröffentlicht worden war. Aus der AG gingen eine Fachstellungnahme und eine Resolution hervor, die spezifisch zum „Referentenentwurf“ kritisch Stellung nahmen und den zuständigen Ministerien im Anschluss an den FJT zugeleitet wurden. In AG 1.2 beschäftigten sich die Doktorandin Theresa Tschenger und Johanna Wenckebach von der IG Metall Berlin-Brandenburg mit der Frage, wie im Arbeitsrecht Kollektivität und Individualisierung strukturiert werden und ob Kollektive diskriminierungsfrei agieren können. Dafür untersuchten sie die Beispiele des Entgelttransparenzgesetzes und der Arbeitskämpfe in der Alten- und Krankenpflege. Garonne Bejak von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU befasste sich in AG 1.3 mit den Neuregelungen im Sexualstrafrecht seit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz, wie unter anderem der Einführung der sogenannten „Nein-heißt-Nein“-Lösung. Es wurde gemeinsam überlegt, ob der Schutz von Frauen* dadurch tatsächlich verbessert werden konnte. Rechtsanwältin Ina Feige behandelte in AG 1.4 das Thema häusliche Gewalt und die Problematik der effizienten rechtlichen Vertretung der davon Betroffenen in der Umgangsfrage mit dem Kind. In AG 1.5 ging es mit Julia Zinsmeister von der Technischen Hochschule Köln um die Sterilisation von Frauen mit Behinderungen. Dabei befasste sich die AG zum einen mit der in § 1905 BGB noch immer geregelten zwangsweisen Sterilisation einwilligungsunfähiger Frauen mit Behinderung, zu dessen Streichung der UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland aufgefordert hat. Zum anderen wurden die scheinbar freiwilligen Eingriffe diskutiert, von denen bundesweit 17 % der Frauen mit Behinderungen betroffen sind, und es wurde gefragt, wo Ursachen für diese exzessive Verhütungspraxis liegen und wo feministische Forderungen ansetzen können. In AG 1.6 sprach Bundesverfassungsricht-

terin Gabriele Britz über Autonomie im Recht und stellte ihre Konzeption des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor. DanaSophia Valentiner von der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, die zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung promoviert und dabei das Konzept von Britz aufgegriffen hat, eröffnete die gemeinsame Diskussion mit einem Kommentar.

Nach der Kaffeepause fanden von 11 bis 13 Uhr drei Foren statt. Aqilah Sandhu von der Universität Augsburg, Bundesanwältin beim BGH Eva Schübel und Richterin am BGH Christiane Schmaltz diskutierten, moderiert von Richterin Marjam Samadzade, über das Kopftuch der Richterin aus der Perspektive der Justizpraxis. Im Forum „Bye, bye Frauen’ – Keine Option statt Dritte Option?“ wurde von Rechtsanwältin Friederike Boll, Sarah Elsuni von der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) und Margit Göttert, der Frauenbeauftragten an der FRA-UAS, die Frage diskutiert, ob im Personenstandsgesetz auf jeglichen Geschlechtseintrag verzichtet werden sollte und welche Konsequenzen das für die gesetzlich geforderte Frauenförderung und die Anwendbarkeit entsprechender Instrumente, wie etwa Quoten, hätte. Rechtsanwältin und Notarin Laura Adamietz führte in das Thema ein und Zita Küng von EQuality moderierte das Forum. Im dritten Forum, das Anna Hochreuter moderierte, ging es mit Rechtsanwältin Sylvia Cleff Le Divellec, Sarah Diel und Maria Wersig von der Fachhochschule Dortmund um Abtreibungsgesetzgebung in einer rechtsvergleichenden Perspektive. Neben der rechtlichen Entwicklung in Deutschland stand insbesondere die in Frankreich, Polen und Südafrika im Fokus.

Nach dem Mittagsimbiss mit Laugengebäck und Quiche begann um 14.30 Uhr die zweite AG-Schleife mit sechs parallelen Arbeitsgruppen. In AG 2.1 befassten sich Almut Peukert von der Universität Hamburg und Theresa Richarz von der Universität Hildesheim mit der rechtlichen Anerkennung und Diskriminierung in LGBTIQ-Familien. Kirsten Achtelik vom Gen-ethischen Netzwerk behandelte in ihrer Arbeitsgruppe § 218 StGB und den Umgang mit der „Lebensschutz“-Bewegung. Das Spannungsfeld zwischen den emanzipatorischen und systemerhaltenden Potenzialen des feministischen Konzepts „Selbstbestimmung“ wurde in Bezug auf Abtreibung und Pränataldiagnostik beleuchtet. Mit Familienrecht und islamischer Rechtsordnung in rechtsvergleichender Perspektive setzte sich Dörthe Engelcke vom MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in AG 2.3 auseinander. In der AG von Ulrike Spangenberg vom Institut für gleichstellungsorientierte Prozesse und Strategien ging es – über Ehegattensplitting und die Lohnsteuerklasse V hinaus – um

diskriminierende Regelungen im Steuerrecht in Bezug auf Genderaspekte. Die AG befasste sich dazu mit einer entsprechenden Empfehlung des EU-Parlaments und konnte, wie versprochen, auch nicht nur Steuerexpertinnen* begeistern. Rechtsanwältin Ronska Grimm stellte in AG 2.5, in der es um barrierefreien Zugang zum Recht ging, erste Ergebnisse des bff-Projekts „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ vor. Das Projekt analysiert die bestehenden Hürden im Strafverfahren sowie im Betreuungs- und Gewaltschutzrecht. Daran anknüpfend wurde erörtert, wie in der anwaltlichen und juristischen Praxis die Situation für Frauen* mit Behinderung konkret verbessert werden kann. In AG 2.6. wurde mit Rechtsanwältin Armaghan Naghipour das Thema Flucht und Migration aufgegriffen. Es ging darum, wie in der Rechtspraxis geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund konkret angewendet wird und welchen praktischen und rechtlichen Hindernissen geflüchtete Frauen* dabei im Asylverfahren begegnen. Auch hier wurde praxisnah diskutiert, wie geflüchtete Frauen* vor einer Mehrfachdiskriminierung geschützt werden können.

Die Kaffeepause schließlich bot Stärkung, bevor es um 16.30 Uhr mit dem Zwischenplenum weiterging. Darin wurde insbesondere über zwei Resolutionen diskutiert, die am Ende beide eine Mehrheit fanden. Die Resolution aus dem Forum „Rechtsvergleich zum Abtreibungsrecht“ forderte dabei unter anderem eine Orientierung an der französischen Regelung des Rechts auf Abtreibung. Die zweite Resolution war aus der AG zur „Dritten Option“ hervorgegangen und setzte sich für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ein.

Nach dem Zwischenplenum fand erstmalig ein get-together von STREIT-Abonnentinnen mit Redakteurinnen der STREIT statt, das trotz des langen Tages gut besucht war und der Redaktion interessante Anregungen mitgegeben hat – die Redaktion wird dieses Format für künftige FJT beibehalten.

Samstagabend stieg die Party und es konnte ausgelassen gefeiert werden. Highlight der Party waren wohl die DJanes und die Air-Brush-Tattoomaschine.

Am Sonntagmorgen starteten wir um 10 Uhr mit einer Fishbowl zum parlamentarischen Rechtsruck, einem Workshop zu Anwältinnen im Migrationsrecht, einem weiteren zu Genderaspekten in der juristischen Ausbildung sowie einem Cryptoworkshop für Juristinnen*. Gleichzeitig fand auch die Vorführung des Films „Das hat mich sehr verändert“ von 1976 über die Entstehung der Neuen Frauenbewegung statt, der Diskussionen und Beratungen aus dem Frankfurter Frauenzentrum zeigte. Darüber hinaus gab es einen „Open Space“ zum Anmeldeverfahren. So hatten wir

im Vorfeld zum FJT viele unterschiedliche Rückmeldungen zu den Änderungen des Anmeldeverfahrens erhalten, weshalb wir uns entschieden hatten, das ganze Wochenende über Tafeln aufzustellen, auf denen Kritikpunkte und Ideen aushingen und die Möglichkeit bestand, weitere hinzuzufügen. Der „Open Space“ zu diesem Thema stellte die verschiedenen Vorschläge und Rückmeldungen zur Diskussion und trug Ergebnisse zusammen, welche anschließend im Abschlussplenum präsentiert wurden. Das Abschlussplenum haben wir aufgrund eines medizinischen Notfalls früher abgebrochen – mittlerweile wurde uns rückgemeldet, dass die betroffene Person wohl auf ist.

Und so mögen die feministischen Kräfte, die Power und der Support, die an diesem Wochenende freigesetzt wurden, bis zum nächsten Jahr halten.

Laura Jäckel und Vera Fischer vom FJT Orgateam 2019

Resolutionen und Fachstellungennahmen vom 45. FJT in Freiburg i. Brg.

1.

Resolution des 45. FJT zum Abtreibungsrecht

Wir fordern die ersatzlose Streichung der §§ 218 ff StGB.

Schwangere haben ein Recht auf Abtreibung. Der Staat ist verpflichtet, die Wahrnehmung dieses Rechts zu ermöglichen. Hierzu gehören auch die umfassende Information, das Recht auf freiwillige Beratung, die Kostenübernahme und die Gewährleistung einer bedarfsorientierten Infrastruktur.

Als Vorbild kann die seit 1975 geltende französische Regelung im Gesundheitsrecht dienen.

2.

Resolution des 45. FJT zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität

Anlässlich des „Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages“ des BMJV und BMI vom 8. Mai 2019 fordert der FJT die Bundesregierung auf, unverzüglich und mit allen geeigneten Mitteln gegen jede Form der Geschlechtsdiskriminierung aktiv zu werden. Dies umfasst auch die Diskriminierung durch Nicht-Anerkennung der Geschlechtsidentität und durch medizinische oder rechtliche Fremdbestimmung in Fragen der Ge-

schlechtsidentität bis hin zu extrem schädigenden Operationen an Säuglingen und Kleinkindern, welche nicht einer binären Geschlechternorm entsprechen.

Der am 8. Mai 2019 veröffentlichte Referent*innenentwurf des BMJV und des BMI zur Neuregelung des Geschlechtseintrags wird dieser Verpflichtung nicht gerecht. Im Gegenteil bleibt er weit hinter den verfassungs- und menschenrechtlichen Standards zum Schutz von Trans*- und Inter*-Personen vor Diskriminierung zurück. Weder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zum TSG, zur sog. Dritten Option), noch einschlägige rechtliche Expertise, noch die menschenrechtlichen Vorgaben (UN-Frauenrechtskonvention, UN-Anti-Folter-Konvention, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, EMRK) werden beachtet.

Der FJT fordert die beteiligten Ministerien auf, den Referent*innenentwurf vom 8. Mai 2019 zurückzuziehen und unverzüglich unter umfassender, angemessener Beteiligung der Selbstorganisationen von Betroffenen einen verfassungs- und menschenrechtskonformen Entwurf vorzulegen.

3.

Fachstellungnahme des 45. FJT zu Neuregelungen im Sexualstrafrecht

1. Der Feministische Juristinnen*tag begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 die „Nein-heißt-Nein“-Lösung gesetzlich verankert hat.

2. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, dass die Anwendung der Neuregelungen evaluierend begleitet wird, um insbesondere die Umsetzung in der Praxis zu beobachten.

3. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, dass die Bundesregierung die konkrete Ausgestaltung der Tatbestände der §§ 177, 184i, 184j StGB kritisch überprüft. Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten finden sich etwa im Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. Diese sollten nicht ungenutzt verhallen, sondern aufgegriffen und diskutiert werden.

4. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, den § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) ersatzlos zu streichen. Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich bedenklich und aus rechtstaatlicher Sicht nicht akzeptabel.

5. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im neuen Sexualstrafrecht geschult werden, wobei Schulungen auch in Bezug auf andere Rechtsgebiete verpflichtend sein müssen.

6. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, dass die Neuregelungen insbesondere bei Frauen hinrei-

chend und niedrigschwellig bekannt gemacht werden und Hürden, die einer Anzeige entgegenstehend, abgebaut werden.

7. Der Feministische Juristinnen*tag fordert, dass das Sexualstrafrecht den Studierenden in den Universitäten als Lehrfach auf freiwilliger Basis angeboten wird, aber kein Prüfungsstoff wird.

4.

Fachstellungnahme des 45. FJT zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages“ des BMJV und BMI vom 8. Mai 2019

Wenn Menschen in ihrer geschlechtlichen Identität nicht anerkannt werden, sondern Medizin und/oder Behörden über diese höchstpersönliche Frage entscheiden, stellt dies eine tiefgreifende Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar. Der am 8. Mai 2019 veröffentlichte Referent*innenentwurf des BMJV und des BMI zur Neuregelung des Geschlechtseintrags beendet diese Diskriminierung nicht, sondern bleibt weit hinter den verfassungs- und völkerrechtlichen Standards zurück. Weder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zu Reichweite und Bedeutung von Persönlichkeitsrecht, Menschenwürde und Verbot der Geschlechtsdiskriminierung), noch einschlägige rechtliche Expertise noch die menschenrechtlichen Vorgaben (UN-Frauenrechtskonvention, UN-Anti-Folter-Konvention, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Menschenrechtskonvention) werden beachtet.

Der Gesetzesentwurf schreibt überkommene biologistische und binäre Stereotype fort und erhebt sie zu Zugangsvoraussetzung zu Grundrechtspositionen.

In einer Fachstellungnahme des 44. FJT wurde bereits beschlossen, dass die Eintragung oder Änderung des Geschlechtseintrags allein auf Grund der Selbstidentifikation möglich sein muss. Dabei bleiben wir. Die Änderung des Geschlechtseintrages darf nicht von Gerichtsverfahren, Gutachten, Zwangsberatungen oder Nachweisen über die körperliche Beschaffenheit abhängig sein, da mit solchen Verfahren stets eine Pathologisierung einhergeht. Weiterhin ist von einer vorgeschriebenen Einbeziehung von Dritten, wie Ehegatt*innen, in das Verfahren abzusehen.

Wir fordern die beteiligten Ministerien auf, unverzüglich einen verfassungskonformen Entwurf vorzulegen, mit dem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zum TSG, zur sog. Dritten Option) und die menschenrechtlichen Vorgaben beachtet werden und bei dem die Selbstorganisationen der Betroffenen von Geschlechtsdiskriminierung angemessen einbezogen werden. Hierzu gehört eine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme

für Verbände sowie eine ausführliche Begründung grundrechtsrelevanter Regelungen.

Wenn die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten und der Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung geregelt werden sollen, gehört die Durchsetzung des Verbots geschlechtsnormierender Operationen an Minderjährigen dazu. Die brutalste Form der Durchsetzung einer binären Geschlechterordnung sind die extrem schädigenden geschlechtsnormierenden Operationen an Kleinkindern. Sie zerstören körperliche Integrität, Lebensfreude, sexuelle Selbstbestimmung und reproduktive Möglichkeiten. Diese gegen Grund- und Menschenrechte sowie zivil- und strafrechtliche Normen verstoßende Praxis ist sofort mit allen geeigneten Mitteln wirksam zu unterbinden.

Der FJT fordert die beteiligten Ministerien auf, den Referent*innenentwurf vom 8. Mai 2019 zurückzuziehen und unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten und den Schutz vor Diskriminierungen umfassend und im Einklang mit Grundgesetz und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik regelt.

5.

Fachstellungnahme des 45. FJT zu barrierefreiem Zugang zu Recht

Die Arbeitsgemeinschaft fordert

- die Sensibilisierung von Jurist*innen in ihrem jeweiligen beruflichen Kontext im Umgang mit einer divers zusammengesetzten Gesellschaft, insbesondere mit Menschen mit Behinderungen. Hierbei ist die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei Gewalt in Nahbeziehungen und sexualisierter Gewalt besonders zu berücksichtigen.
- die Öffnung des Regelsystems für von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Dazu zählt vor allem der Abbau von Hürden bei Polizei, Justiz, Beratung, Schutzeinrichtungen.
- eine bessere Ausbildung von Student*innen und Referendar*innen im Hinblick auf Reflektion von Privilegien (z.B. Anti-Bias-Schulungen).

6.

Fachstellungnahme des 45. FJT zum Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht ist reformbedürftig. Die Pluralisierung von Familienmodellen sowie die auch rechtlich erfolgte Anerkennung geschlechtlicher Selbstbestimmung werden vom geltenden Recht nur unzureichend abgebildet. Dies geschieht zum Nachteil der Eltern und der Kinder in den jeweiligen Familien.

Erste Entwürfe für Neuregelungen liegen mit dem Diskussionspapier des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 13. März 2019 vor. Auch ein am 8. Mai veröffentlichter Entwurf zur Reform des Transsexuellengesetzes adressiert das Eltern-Kind-Verhältnis. Die vorgeschlagenen Reformen reichen jedoch nicht weit genug. Hinsichtlich einer Neuregelung des Abstammungsrechts sind drei wesentliche Punkte anzumerken:

1. Soziale Elternschaft

Soziale Elternschaft ist die wesentliche Bedingung für Familie und das Kindeswohl. Der genetischen Beziehung zum Kind sollte bei der Eltern-Kind-Zuordnung daher kein pauschaler Vor- oder Gleichrang zu der sozialen Elternschaft gegeben werden. Die starke Betonung genetischer Zusammenhänge schließt insbesondere Familien jenseits der heteronormativen Kleinfamilie aus. Stattdessen sollten die real gelebten Verantwortungsbeziehungen geschützt werden.

So ist davon abzusehen, wie im Diskussionspapier vorgeschlagen, die Anfechtungssperre der sozial-familiären Beziehung gemäß § 1600 Abs. 3 BGB für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes aufzuheben. Dies bedeutet die Möglichkeit des dauerhaften Ausschlusses einer Abstammungsbeziehung zu dem sozialen Elternteil. Die sorgetragende Familie und die Autonomie der Personen, die gemeinsam Elternverantwortung übernehmen, werden so nicht geschützt.

Eine Beschränkung der Regelungen auf medizinisch assistierte Befruchtungen entspricht nicht der Lebenswirklichkeit lesbischer Paare. Auch bei privaten Samenspenden sollte es die Möglichkeit geben, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu wahren und zugleich die real gelebten Verantwortungsbeziehungen abzusichern.

2. Geschlechterinklusive Recht

Die geschlechtliche Selbstbestimmung von Menschen muss in allen Rechtsbereichen unterschiedslos gewahrt werden. Das bedeutet, dass für inter, trans und nicht-binäre Personen adäquate Eintragungsmöglichkeiten in Geburtenregister und Geburtsurkunden ermöglicht werden müssen. Die im Diskussionspapier vorgeschlagene analoge Anwendung der abstammungsrechtlichen Regelungen auf inter Personen widerspricht evident der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Wenn der Staat an vergeschlechtlichten Eintragungen festhält, muss eine Option für jene jenseits der binären Ordnung geschaffen werden. Die Eintragung von trans Personen mit ihren abgelegten Namen und im ehemaligen Geschlecht stellt eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des Offenbarungsverbots dar. Die Begriffe „Mit-Mutter“ oder „Co-Mutter“ eröffnen eine Hierarchie zwischen biologischer und sozialer Mutter und sind daher ab-

zulehnen. All diese Ungleichbehandlungen können durch die Einführung geschlechtsneutraler Begriffe wie „Elter“ oder „Elternteil“ beendet werden.

Das Geschlecht einer Person darf nicht über ihren Zugang zu und ihr Ausleben von Elternschaft entscheiden. So muss sichergestellt werden, dass lesbische Paare, aber auch alleinstehende Frauen gleichen Zugang zu Samenbanken haben wie heterosexuelle. Es muss endlich eine gesetzliche Grundlage geben, die einen solchen Zugang sicherstellt. Insgesamt ist es dringend erforderlich, Zugang zu und Kostenfragen reproduktionsmedizinischer Maßnahmen in einem Fortpflanzungsmedizinengesetz zu regeln.

3. Multiple Elternschaft

Für Menschen, die einvernehmlich Verantwortung für Kinder übernehmen, sollte es möglich sein, ihre Sorgerechtsmodelle verbindlich abzusichern. Dies umfasst Fragen der Sorgerausübung, des Umgangs, Unterhalt und Erbrecht.

Begriffliche und systematische Trennung von romantischer (heterosexueller) (Zweier-) Beziehung und Elternverantwortung.